

und Abneigung gegenüber den Werten einer rechtsstaatlichen Demokratie, bezeichnete die terroristischen Akte jihadistischer Kämpfer im Irak als Widerstand gegen eine Besatzung unter Außerachtlassung der Tatsache, dass der Irak mit (völkerrechtlich hier nicht zu bewertender) US-Hilfe von einem verbrecherischen totalitären System befreit wurde und nannte letztlich das gestürzte Taliban-Regime in Afghanistan als ein System, das seinen Vorstellungen eines Gottesstaates am nächsten käme.

Damit demonstrierte der Erstangeklagte, dass er das mittelalterliche und zutiefst menschenverachtende Talibansystem als gerechte Weltordnung anstrebt.

Die Zweitangeklagte wiederum unterstrich durch ihr Verhalten (Beharren auf der Vollverschleierung) dass sie die Gedankenwelt des Erstangeklagten diesbezüglich teilt.

Diese Geisteshaltung der Angeklagten ist zwar für sich allein genommen nicht strafbar („Gesinnungsstrafrecht“), entfaltet aber sehr wohl im Zusammenhang mit den festgestellten Straftaten bei der Sanktionsbemessung erhebliche Relevanz; stellen sich doch die beiden Angeklagten